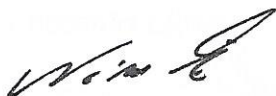


Die Gemeinde Heidesee wird Sie weiterhin über eventuell bestehende Erstattungsansprüche unter Einräumung eines angemessenen Antragszeitraumes informieren. Dies erfolgt über Aushänge in den Kindertagesstätten sowie das Internetportal der Gemeinde Heidesee.

Die Bearbeitung der bereits vorliegenden Anträge wird bis zur Festlegung entsprechender Verfahrensweisen ruhen.

Wir bitten Sie, von weiteren Antragstellungen und Nachfragen zum Bearbeitungsstand Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Nimtz

Gemeinde Heidesee  
Der Bürgermeister  
Lindenstraße 14 b  
15754 Heidesee



26.10.2016

---

### **Ergänzende Information der Gemeinde Heidesee zum Essengeld in den Kindertagesstätten**

Sehr geehrte Eltern,

wie Ihnen sicherlich aus Gesprächen und den Medien bekannt geworden ist, hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein Urteil zur Essensversorgung in Kindertagesstätten verkündet. Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14.09.2016:

Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat gestern entschieden, dass die Stadt Prenzlau als Trägerin einer Kindertagesstätte zur Erstattung von überzahltem Essengeld an den klagenden Elternteil verpflichtet ist.

Der Träger einer Kindertagesstätte ist nach dem Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz verpflichtet, eine Versorgung der Kinder mit Mittagessen zu gewährleisten. Die Eltern müssen hierzu einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen entrichten (sog. Essengeld). Im vorliegenden Fall hatte die Stadt die Eltern verpflichtet, ihr Kind bei einem privaten Caterer zu einem Preis von 3,04 EUR pro Mittagessen anzumelden. Das entspricht dem zwischen der Stadt und dem Caterer ausgehandelten Endpreis. Die Stadt hat nicht dargelegt, dass dieser Betrag den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern entspricht. Die hierzu von ihr angestellten Berechnungen hält das Gericht nicht für überzeugend. Die Frage, wie hoch der Betrag im Einzelnen ist, musste nicht geklärt werden. Der Kläger hat nur einen Betrag von 1,34 EUR je Mittagessen zurückgefordert, denn er ist selbst von einem Eigenanteil in Höhe von 1,70 EUR ausgegangen. Dass dieser Betrag zu gering bemessen ist, ist nicht erkennbar.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht ist nicht zugelassen worden.  
Urteil vom 13. September 2016 – OVG 6 B 87.15

Da durch das Gericht die Höhe des Betrages, welcher den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern entspricht, nicht geklärt werden musste, lässt sich aus dem Urteil und der Urteilbegründung keine konkrete Handlungsempfehlung ableiten.

Die Gemeinde Heidesee wird die weiteren Handlungsempfehlungen des Städte- und Gemeindebundes abwarten und danach rechtzeitig über den weiteren Verfahrensweg informieren. Inhaltlich wird insoweit auf das Informationsschreiben vom 18. November 2015 verwiesen, welches weiterhin Bestand hat.